

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 2072/94 der Kommission vom 18. August 1994 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 2073/94 der Kommission vom 17. August 1994 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge** 4
- Verordnung (EG) Nr. 2074/94 der Kommission vom 18. August 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 5
- Verordnung (EG) Nr. 2075/94 der Kommission vom 18. August 1994 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7
- Verordnung (EG) Nr. 2076/94 der Kommission vom 18. August 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1842/94 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der griechischen Interventionsstelle befindlichem Hartweizen auf 200 000 Tonnen 9
- Verordnung (EG) Nr. 2077/94 der Kommission vom 18. August 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 11

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/559/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1994 betreffend die Aktualisierung des Verzeichnisses der Gesellschaften, die unter die Richtlinie 90/547/EWG des Rates über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze fallen** 14

94/560/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1994 zur Genehmigung des von Portugal vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose sowie zur Festlegung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft 16

94/561/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1994 zur Änderung der Entscheidungen 79/542/EWG, 92/260/EWG, 93/195/EWG und 93/197/EWG betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr, die zeitweilige Zulassung und die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden aus Macao, Malaysia (Halbinsel) und Singapur 17

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2072/94 DER KOMMISSION

vom 18. August 1994

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 15. und 16. August 1994 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. August 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 ⁽²⁾
1509 10 90	79,00 ⁽²⁾
1509 90 00	92,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

(¹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(²) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(³) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(⁴) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

(¹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2073/94 DER KOMMISSION

vom 17. August 1994

zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter portugiesischer FlaggeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates vom 21.
Dezember 1993 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1994 ⁽²⁾ sieht für 1994 Quoten für Kabeljau vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche I, II b durch Schiffe, die die portugiesische
Flagge führen oder in Portugal registriert sind, die für1994 zugeteilte Quote erreicht ; Portugal hat die Fischerei
dieses Bestandes mit Wirkung vom 4. August 1994
verboten ; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche I, II b durch Schiffe, die die portugiesische
Flagge führen oder in Portugal registriert sind, gilt die
Portugal für 1994 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.Der Kabeljau in den Gewässern der ICES-Bereiche
I, II b durch Schiffe, die die portugiesische Flagge führen
oder in Portugal registriert sind, sowie die Aufbewahrung
an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände,
die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem
Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden,
sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 4. August 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 1994

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2074/94 DER KOMMISSION
vom 18. August 1994
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1869/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2666/93 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2042/94⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. August 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 209 vom 12. 8. 1994, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. August 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (%)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (*)	AKP Bangladesch (¹) (²) (³) (⁴)	Drittländer (außer AKP) (⁵)
1006 10 21	—	153,41	314,02
1006 10 23	—	160,61	328,43
1006 10 25	—	160,61	328,43
1006 10 27	246,32	160,61	328,43
1006 10 92	—	153,41	314,02
1006 10 94	—	160,61	328,43
1006 10 96	—	160,61	328,43
1006 10 98	246,32	160,61	328,43
1006 20 11	—	192,66	392,53
1006 20 13	—	201,67	410,54
1006 20 15	—	201,67	410,54
1006 20 17	307,91	201,67	410,54
1006 20 92	—	192,66	392,53
1006 20 94	—	201,67	410,54
1006 20 96	—	201,67	410,54
1006 20 98	307,91	201,67	410,54
1006 30 21	—	238,75	501,36
1006 30 23	—	290,29	604,36
1006 30 25	—	290,29	604,36
1006 30 27	453,27	290,29	604,36
1006 30 42	—	238,75	501,36
1006 30 44	—	290,29	604,36
1006 30 46	—	290,29	604,36
1006 30 48	453,27	290,29	604,36
1006 30 61	—	254,62	533,95
1006 30 63	—	311,59	647,88
1006 30 65	—	311,59	647,88
1006 30 67	485,91	311,59	647,88
1006 30 92	—	254,62	533,95
1006 30 94	—	311,59	647,88
1006 30 96	—	311,59	647,88
1006 30 98	485,91	311,59	647,88
1006 40 00	—	40,41	86,83

(*) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(**) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(***) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(***) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(***) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

(***) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2075/94 DER KOMMISSION
vom 18. August 1994
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis
und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1869/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2667/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2043/94 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. August 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 209 vom 12. 8. 1994, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. August 1994 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 2076/94 DER KOMMISSION

vom 18. August 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1842/94 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der griechischen Interventionsstelle befindlichem Hartweizen auf 200 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1842/94 der Kommission⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Hartweizen im Besitz der griechischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 11. August 1994 hat Griechenland die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 100 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der griechischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Hartweizen ist auf 200 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1842/94 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1842/94 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 200 000 Tonnen Hartweizen, der nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.
- (2) Die Gebiete, in denen die 200 000 Tonnen Hartweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1842/94 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1994

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 192 vom 28. 7. 1994, S. 1.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Kastorias	6 896
Kozanis	3 267
Evrou	6 254
Kilkis	5 774
Halkidikis	11 747
Thessalonikis	21 071
Imathias	547
Pierias	12 452
Xanthis	7 457
Trikalon	1 585
Florinas	2 890
Kavalas	5 799
Rodopis	583
Serron	9 676
Magnissias	12 245
Attikis	1 900
Voiotias	5 116
Fthiotidos	4 081
Larissas	77 501
Karditsas	3 244
Evioas	510*

VERORDNUNG (EG) Nr. 2077/94 DER KOMMISSION

vom 18. August 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu
berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1533/93 der Kommission vom 22. Juni 1993 mit
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von
Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei
Störungen im Getreidesektor zu treffenden
Maßnahmen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94⁽⁴⁾, aufgeführt sind.Da nach einigen Bestimmungen 235 000 Tonnen Hart-
weizengrieß ausgeführt werden könnten, sollte das
Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 891/89 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1755/94⁽⁶⁾, angewandt werden. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu
tragen.Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und
Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstat-
tung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der
betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge
berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung
(EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festge-
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3528/93⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 547/94⁽¹⁰⁾, erlassen.Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemein-
schaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der
Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹¹⁾ unter-
sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-
schaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien
und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in
Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7
der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen,
in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. August 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1994, S. 7.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. August 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1005 90 00 000	03	40,00
0712 90 19 000	—	—		02	0
1001 10 00 200	—	—	1007 00 90 000	—	—
1001 10 00 400	04	10,00	1008 20 00 000	—	—
	02	5,00	1101 00 00 100	01	45,00
1001 90 91 000	—	—	1101 00 00 130	01	43,00
1001 90 99 000	03	30,00	1101 00 00 150	01	39,00
	02	15,00	1101 00 00 170	01	36,00
1002 00 00 000	03	30,00	1101 00 00 180	01	34,00
	02	15,00	1101 00 00 190	—	—
1003 00 10 000	—	—	1101 00 00 900	—	—
1003 00 90 000	03	50,00	1102 10 00 500	01	45,00
	02	15,00	1102 10 00 700	—	—
1004 00 00 200	—	—	1102 10 00 900	—	—
1004 00 00 400	—	—	1003 11 10 200	04	25,00 (3) (4)
1005 10 90 000	—	—		02	15,00 (3) (5)
			1103 11 10 400	01	0 (3)
			1103 11 10 900	—	—
			1103 11 90 200	01	10,00 (3)
			1103 11 90 800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 04 Algerien.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 185 000 Tonnen Hartweizengrieß, die für Algerien bestimmt sind, festgesetzte Erstattung.

(5) Nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 50 000 Tonnen Hartweizengrieß, die für andere Drittländer bestimmt sind, festgesetzte Erstattung.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1994

Für die Kommission
Marcelino OREJA
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1994

zur Genehmigung des von Portugal vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose sowie zur Festlegung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(94/560/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Aufgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entscheidung 90/424/EWG ist eine finanzielle
Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung und Überwa-
chung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose vorge-
sehen.Mit Schreiben vom 17. Juni 1994 hat Portugal ein
Programm zur Tilgung und Überwachung dieser Seuche
vorgelegt.Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Krite-
rien gemäß der Entscheidung 90/638/EWG des Rates
vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾,
geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.In Anbetracht der Bedeutung des Programms für die
Verwirklichung der Zielstellungen der Gemeinschaft im
Veterinärbereich sollte die finanzielle Beteiligung der
Gemeinschaft auf 50 % der von Portugal getragenen
Kosten bzw. auf maximal 10 000 ECU festgesetzt werden.Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die Durchfüh-
rung der vorgesehenen Maßnahmen und die fristgerechte
Vorlage aller erforderlichen Maßnahmen durch die
zuständigen Behörden gebunden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung und
Überwachung der infektiösen hämatopoetischen Nekrosewird mit Laufzeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1994
genehmigt.*Artikel 2*Portugal erläßt bis zum 1. Juli 1994 alle erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um das Programm
gemäß Artikel 1 durchzuführen.*Artikel 3*(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird
auf 50 % der von Portugal getragenen Kosten bzw. auf
maximal 10 000 ECU festgesetzt, um das Programm
gemäß Artikel 1 durchzuführen.(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird
gewährt,— sofern der Kommission vierteljährlich ein Bericht
über den Stand der Durchführung des Programms
sowie über die getätigten Ausgaben vorgelegt wird ;— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juli 1995 ein
Schlußbericht über die technische Durchführung des
Programms, einschließlich der Belege über die getä-
tigten Ausgaben, vorliegt.(3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird
in Ecu zum am ersten Arbeitstag des Monats, in dem der
Erstattungsantrag gestellt wurde, geltenden und im *Amts-
blatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten
Kurs gewährt.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1994

zur Änderung der Entscheidungen 79/542/EWG, 92/260/EWG, 93/195/EWG und 93/197/EWG betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr, die zeitweilige Zulassung und die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden aus Macao, Malaysia (Halbinsel) und Singapur

(94/561/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/36/EWG⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 12, 13, 15, 16 und 19 Ziffer ii),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit seiner Entscheidung 79/542/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/310/EG der Kommission⁽⁴⁾, hat der Rat ein Verzeichnis von Drittländern angelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen.

Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung für die zeitweilige Zulassung, für die Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr und für die Einfuhr registrierter Pferde sind mit den Entscheidungen 92/260/EWG⁽⁵⁾, 93/195/EWG⁽⁶⁾ und 93/197/EWG⁽⁷⁾ der Kommission, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/453/EG⁽⁸⁾, festgelegt.

Bei von der Gemeinschaft durchgeführten tierärztlichen Informationsreisen nach Macao, Malaysia (Halbinsel) und Singapur hat sich gezeigt, daß die Tierseuchenlage bezüglich der Krankheiten bei Einhufern zufriedenstellend ist und von gut strukturierten und organisierten Veterinärdiensten kontrolliert wird.

Macao, Malaysia (Halbinsel) und Singapur sind seit mehr als sechs Monaten frei von Rotz, Beschälseuche und vesikulärer Stomatitis ; sowohl die Afrikanische Pferdepest als auch die Venezolanische Pferdeencephalomyelitis sind niemals aufgetreten ; Impfungen gegen diese Krankheiten werden nicht durchgeführt.

Die zuständigen Veterinärbehörden von Macao, Malaysia (Halbinsel) und Singapur haben sich verpflichtet, der

Kommission und den Mitgliedstaaten durch Fernschreiben, Fernkopien oder Telegramm innerhalb von 24 Stunden die Bestätigung des Auftretens einer der Krankheiten, die im Anhang A der Richtlinie 90/426/EWG aufgeführt sind, oder die Aufnahme oder Änderung von Impfmaßnahmen und in einer angemessenen Zeit die Änderungen in der Einfuhrpolitik bezüglich der Equiden mitzuteilen.

Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung, die sich in diesem Fall ausschließlich auf registrierte Pferde beziehen, müssen entsprechend der Tierseuchenlage in dem betreffenden Drittland geregelt werden.

Die Entscheidungen 79/542/EWG, 92/260/EWG, 93/195/EWG und 93/197/EWG sind deshalb zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang, Teil 2, zur Entscheidung 79/542/EWG werden in die Sonderrubrik „Einhufer“ Macao, Malaysia (Halbinsel) und Singapur durch Einfügen der folgenden Zeile in alphabetischer Ordnung des ISO-Codes aufgenommen :

„	MO	Macao	x						“
„	MY	Malaysia (Halbinsel)	x						“
„	SG	Singapur	x						“

Artikel 2

Die Entscheidung 92/260/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Anhang I, Gruppe C, werden „Macao“, „Malaysia (Halbinsel)“ und „Singapur“ dem Drittländerverzeichnis hinzugefügt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 1. 6. 1994, S. 72.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 130 vom 15. 5. 1992, S. 67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 187 vom 22. 7. 1994, S. 11.

2. In Anhang II, Gruppe C, werden „Macao“, „Malaysia (Halbinsel)“ und „Singapur“ den in der Überschrift der Gesundheitsbescheinigung genannten Drittländern hinzugefügt.

In der Fußnote⁽⁶⁾ in Anhang II, Gruppe C, werden „Hongkong und Japan“ durch „Hongkong, Japan, Macao, Malaysia (Halbinsel) und Singapur“ ersetzt.

3. In Anhang II, Gruppen A, B, C, D und E, werden „Macao“, „Malaysia (Halbinsel)“ und „Singapur“ unter dem dritten Gedankenstrich zu Abschnitt III Buchstabe d) hinzugefügt.

Artikel 3

Die Entscheidung 93/195/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Anhang I, Gruppe C, werden „Macao“, „Malaysia (Halbinsel)“ und „Singapur“ dem Drittländerverzeichnis hinzugefügt.

2. In Anhang II, Gruppe C, werden „Macao“, „Malaysia (Halbinsel)“ und „Singapur“ den in der Überschrift der Gesundheitsbescheinigung genannten Drittländern hinzugefügt.

Artikel 4

Die Entscheidung 93/197/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Anhang I, Gruppe C, werden „Macao“, „Malaysia (Halbinsel)“ und „Singapur“ dem Drittländerverzeichnis hinzugefügt.

2. In Anhang II, Gruppe C, werden in der Überschrift der Gesundheitsbescheinigung „Hongkong und Japan“ durch „Hongkong, Japan, Macao, Malaysia (Halbinsel) und Singapur“ ersetzt.

In der Fußnote⁽⁶⁾ in Anhang II, Gruppe C, werden „Hongkong und Japan“ durch „Hongkong, Japan, Macao, Malaysia (Halbinsel) und Singapur“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission